

SATZUNG

der Gemeinde Middelhagen über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 2141) sowie nach § 86 der LBAuM-V vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 388) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.2001 und mit Genehmigung der Behörde...

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a Aufgebot aufgrund der Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.02.2001. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte am 15.02.2001. Middelhagen, den 15.02.2001. Bürgermeister.
1b Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 19.04.2001 die Festsetzung der Geltungsbereiche beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte am 19.04.2001. Middelhagen, den 19.04.2001. Bürgermeister.2 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde (LPL) hat am 23.06.2001 die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.04.2001 genehmigt. Middelhagen, den 19.04.2001. Bürgermeister.3 Die fachliche Begutachtung nach § 3 (1) wurde durch den Sachverständigenrat des Bebauungsplans, bestehend aus dem Lagerplaner sowie der Planzeichnung, am 19.04.2001 durchgeführt. Middelhagen, den 19.04.2001. Bürgermeister.4 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind am 19.04.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Middelhagen, den 19.04.2001. Bürgermeister.5 Die Gemeindevertretung hat am 17.05.2001 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung gemäß § 3 (1) BauGB genehmigt und zur Ausfertigung beschlossen. Middelhagen, den 17.05.2001. Bürgermeister.6 Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Ausstellungen der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der öffentlichen Anhörung am 23.06.2001 durchgeführt worden. Middelhagen, den 23.06.2001. Bürgermeister.7 Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23.06.2001 beschlossen. Middelhagen, den 23.06.2001. Bürgermeister.8 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 23.06.2001 als Satzung beschlossen und in der Begründung veröffentlicht worden. Middelhagen, den 23.06.2001. Bürgermeister.9 Der letztendliche Bestand am 17.05.2001 sowie die genehmigten Änderungen sind in der Begründung festgehalten. Middelhagen, den 23.06.2001. Bürgermeister.10 Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Wirkung vom 28.11.2001 genehmigt. Middelhagen, den 28.11.2001. Bürgermeister.11 Die hiermit beschriebenen Änderungen sind durch die Gemeindevertretung am 28.11.2001 beschlossen worden. Middelhagen, den 28.11.2001. Bürgermeister.12 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt. Middelhagen, den 28.11.2001. Bürgermeister.13 Die Entlassung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dauer der Durchsetzung von demselben eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.11.2001 bekannt gemacht worden. Middelhagen, den 28.11.2001. Bürgermeister.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

- 1) Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)
WA (allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO); zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Dienstleistungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für die Versorgung.
Die nach § 4 (4) S. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauNVO).
2) Bauweise, überbaubar / nichtüberbaubar Grundstücksflächen
2.1) Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB, L.V.m. § 23 (3) BauNVO)
Baugruben können mit Gebäuden, die die Maße für untergeordnete Bauteile einhalten (nach § 6 (7) LBAuM-V), überschritten werden. Baulinien dürfen nur mit Gebäuden bis 0,3 m überschritten werden.
2.2) Nichtüberbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 3 BauGB, L.V.m. § 23 (3) BauNVO)
Das Erdgeschoss (Bezugspunkt ist Fertigfußboden) muss auf überhalb 2,50 m ü.M.N. liegen.
2.3) Nebenanlagen (Garagen, Stellplätze und Garagen) (§ 9 (1) 4 BauGB)
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den dafür ausgewiesenen Bereichen zulässig.
3) Grünordnungsmaßnahmen
3.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§ 9 (1) 2 BauGB)
Je vollendete 100 qm neu versiegelte / befestigte Fläche sind 1 Stück standortgerechte, heimische Gehölze gemäß Pflanzliste Anlage 6.1 als Hochstamm 19 (20) (gemessen in 1 m Stammhöhe) zu pflanzen.
3.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§ 9 (1) 3 BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahme zu schützen. Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.
3.3) Flächen zum Anpflanzen (§ 9 (1) 3 BauGB)
Fläche A1: Ortsrandbegrenzung. Die Fläche ist mit heimischen Laubgehölzen und Sträuchern gemäß Pflanzliste Anlage 6.1 zu bepflanzen.
3.4) Flächen und Maßnahmen zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 4 BauGB)
Fläche A4, A5: Die Flächen sind vollständig zu entsorgen, vorhandene bauliche Anlagen inklusive der Fundamente sowie die erpfanzten Abgrabungen sind zu beseitigen. Die Flächen sind naturnah zu belassen, das flächige Zuwachsen mit hochstämmigen Gehölzen ist zu verhindern. Anzustreben ist eine extensive Grünlandnutzung.
4) Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) L.V.m. § 86 LBAuM-V)
4.1) Stellung (§ 9 (1) 1 LBAuM-V)
Gebäude müssen eine einseitige Hauptfächrichtung aufweisen, die geradlinig verlaufen muss. Die Fächrichtung muss der Längsseite des Baukörpers entsprechen.
4.2) Dachform / Material (§ 9 (1) 1 LBAuM-V)
Dächer sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Als Dachform sind zulässig: Satteldächer, Warm- bzw. Kuppelwalmhäuser. Als Dachdeckung sind zulässig: Reet, Ziegel; rot-dominante Dachfarben sind ausgeschlossen. Solaranlagen (Solarkollektoren / Solarzellen) als Dachdeckung sind zulässig.
4.3) Giebeln / Dachrisen (§ 9 (1) 1 LBAuM-V)
Giebeln müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Bei Giebeln, die breiter als 1,8 m sind, muss die vordere Fassade der Giebel mind. 0,5 m hinter der Vordere der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben. Dachrisen sowie Dachbänke sind unzulässig.
4.4) Vor- und Anbauten (§ 9 (1) 1 LBAuM-V)
Anbauten (Vorbauten, Querflügel, Zweerchgiebel etc.) müssen mit ihrem First mind. 1,0 m unter dem First des Hauptbaukörpers bleiben (gemessen in die Projektion in die Lotrechte).
Für Anbauten, die die Maße für untergeordnete Bauteile einhalten (nach § 6 (7) LBAuM-V), und Dachgiebeln sind abweichend von Punkt 4.2 Pultdächer mit Dachanstieg zum Hauptbaukörper und einer Dachneigung von mind. 15 Grad zulässig.
4.5) Wände (§ 9 (1) 1 LBAuM-V)
Umkleekabinen sind Wände mit einem Hellbaugewert von über 80.
4.6) Garagen / Nebenbauten (§ 9 (1) 1, 6 LBAuM-V)
Garagen dürfen nicht vor der straßenseitigen Fassade des Hauptgebäudes treten. Garagen / Nebenbauten im Sinne § 14 BauNVO über 10 qm Grundfläche sind abweichend von 4.2) mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 20-50 Grad auszuführen.
4.7) Werbeanlagen (§ 9 (1) 1 LBAuM-V)
Werbeanlagen oberhalb des Erdgeschosses sowie selbststehende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen an Bäumen und Zäunen sind unzulässig.
Ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 9 (1) 4, 6, 7, 8 LBAuM-V.
4.8) Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 (1) 4 LBAuM-V)
Grundstücke sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedungen sind zulässig Feldsteinmauern, lebende Einfriedung (Gehölzhecke), Holzdäunen mit vertikaler Lattung und horizontalen oberem Abschluss.
4.9) Einfriedungen innerhalb der Fläche für Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bereichs (§ 9 (1) 4 LBAuM-V)
Einfriedungen sind bis 0,9 m Höhe als Hecken zulässig.
4.9) Stellplätze und Zäune (§ 9 (1) 4 LBAuM-V)
Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Klapplaster, etc.)
4.10) Von Bäumen frei bleibende Flächen (§ 9 (1) 4 LBAuM-V)
Die von Bäumen frei bleibenden Flächen sind zu begrünen.
Die Nutzung des Vorgartens als Arbeits- oder Lagerfläche ist unzulässig.
5) Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB (Punkt 5.1) und sonstige Hinweise (Punkt 5.2)
5.1) Bodenkennlinie
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DStGH M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 0758) ist zusätzlich die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkunde/Forst oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkunde spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkunde/Forst bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStGH M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 (3)).
5.2) Für die Grünordnung zentral festgesetzte Bestimmungen und Vorschriften
a) Der notwendige Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird im Einzelnen festgelegt in DIN 18920.
b) Niederschlagswasserentwurf: Gemäß § 39 LVAuM-V ist das unbelastete Niederschlagswasser dezentral auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
c) Anwendungsverbot von Pestiziden, Herbiziden und Auftaumitteln: Gemäß § 16 (3) LVAuM-V sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu versagen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn das Vorhaben mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft in gleicher Weise erreicht werden kann.
Sicherung des kulturellen Bodens: Gemäß § 2 (7) LVAuM-V ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu sichern, dabei ist darauf hin zu wirken, dass Bodenarten und Bodentypen nicht wesentlich verändert werden und bei unvermeidbaren Veränderungen eine natürliche Bodenstruktur soweit wie möglich wiederhergestellt wird.
6) Anlagen, Pflanzliste
6.1) Gehölzliste für Auspflanzungen sowie Fläche A1
Großblüme: Acer pseudoplatanus - Bergahorn, Betula pendula - Birke, Fraxinus excelsior - Esche, Pinus avium - Vogeleiche, Pinus communis - Hainbuche, Quercus robur - Stieleiche, Tilia cordata - Winterlinde, Ulmus glabra - Ulme.
Bäume und Großsträucher: Acer campestre - Feldahorn, Alnus glutinosa - Rotföhre, Carpinus betulus - Hainbuche, Ilex aquifolium - Heckenkirsche, Malus l. - Apfel, Prunus padus - Traubeneiche, Prunus l. - Birne, Salix alba - Silberweide, Salix caprea - Salweide, Sorbus aucuparia - Eberesche, Corylus avellana - Haselnuss, Castanea monogyna - Wildkastanien, Rhamnus frangula - Faulbaum.
Sträucher: Cornus sanguinea - Hartweigl, Elyonurus europaeus - Pfaffentüchlein, Ligustrum vulgare - Liguster, Lonicera xylosteum - Heckenkirsche, Prunus spinosa - Schlehe, Rosa canina - Hundsrose, Viburnum opulus - Schneeball, Juniperus communis - Wacholder, Taxus baccata - Eibe.

LEGENDE DER FESTSETZUNGEN gem Anlage zur PlanzV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (9 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO)
01.01.01 ALLEGENDE WOHNGEBIETE (9 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO)
01.01.02 2 Wo ZWEIFAMILIENWOHNGEBIETE (9 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (9 ABS. 1 NR. 2 BAUNVO)
02.01.00 GESCHLOSSENLÄNDLICHES WOHNGEBIET
02.01.01 GRUNDSTÜCKSFLÄCHENLÄNDLICHES WOHNGEBIET
02.01.02 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.03 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.04 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.05 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.06 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.07 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.08 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.09 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.10 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.11 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.12 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.13 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.14 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.15 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.16 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.17 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.18 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.19 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.20 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.21 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.22 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.23 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.24 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.25 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.26 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.27 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.28 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.29 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.30 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.31 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.32 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.33 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.34 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.35 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.36 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.37 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.38 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.39 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.40 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.41 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.42 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.43 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.44 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.45 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.46 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.47 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.48 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.49 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.50 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.51 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.52 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.53 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.54 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.55 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.56 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.57 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.58 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.59 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.60 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.61 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.62 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.63 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.64 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.65 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.66 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.67 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.68 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.69 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.70 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.71 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.72 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.73 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.74 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.75 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.76 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.77 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.78 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.79 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.80 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.81 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.82 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.83 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.84 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.85 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.86 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.87 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.88 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.89 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.90 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.91 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.92 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.93 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.94 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.95 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.96 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.97 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.98 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.99 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
02.01.100 ZWEIFAMILIENWOHNGEBIET
3. WAFFENRECHEN (9 ABS. 1 NR. 3 BAUNVO)
03.01.01 WAFFENRECHEN
03.01.02 WAFFENRECHEN
03.01.03 WAFFENRECHEN
03.01.04 WAFFENRECHEN
03.01.05 WAFFENRECHEN
03.01.06 WAFFENRECHEN
03.01.07 WAFFENRECHEN
03.01.08 WAFFENRECHEN
03.01.09 WAFFENRECHEN
03.01.10 WAFFENRECHEN
03.01.11 WAFFENRECHEN
03.01.12 WAFFENRECHEN
03.01.13 WAFFENRECHEN
03.01.14 WAFFENRECHEN
03.01.15 WAFFENRECHEN
03.01.16 WAFFENRECHEN
03.01.17 WAFFENRECHEN
03.01.18 WAFFENRECHEN
03.01.19 WAFFENRECHEN
03.01.20 WAFFENRECHEN
03.01.21 WAFFENRECHEN
03.01.22 WAFFENRECHEN
03.01.23 WAFFENRECHEN
03.01.24 WAFFENRECHEN
03.01.25 WAFFENRECHEN
03.01.26 WAFFENRECHEN
03.01.27 WAFFENRECHEN
03.01.28 WAFFENRECHEN
03.01.29 WAFFENRECHEN
03.01.30 WAFFENRECHEN
03.01.31 WAFFENRECHEN
03.01.32 WAFFENRECHEN
03.01.33 WAFFENRECHEN
03.01.34 WAFFENRECHEN
03.01.35 WAFFENRECHEN
03.01.36 WAFFENRECHEN
03.01.37 WAFFENRECHEN
03.01.38 WAFFENRECHEN
03.01.39 WAFFENRECHEN
03.01.40 WAFFENRECHEN
03.01.41 WAFFENRECHEN
03.01.42 WAFFENRECHEN
03.01.43 WAFFENRECHEN
03.01.44 WAFFENRECHEN
03.01.45 WAFFENRECHEN
03.01.46 WAFFENRECHEN
03.01.47 WAFFENRECHEN
03.01.48 WAFFENRECHEN
03.01.49 WAFFENRECHEN
03.01.50 WAFFENRECHEN
03.01.51 WAFFENRECHEN
03.01.52 WAFFENRECHEN
03.01.53 WAFFENRECHEN
03.01.54 WAFFENRECHEN
03.01.55 WAFFENRECHEN
03.01.56 WAFFENRECHEN
03.01.57 WAFFENRECHEN
03.01.58 WAFFENRECHEN
03.01.59 WAFFENRECHEN
03.01.60 WAFFENRECHEN
03.01.61 WAFFENRECHEN
03.01.62 WAFFENRECHEN
03.01.63 WAFFENRECHEN
03.01.64 WAFFENRECHEN
03.01.65 WAFFENRECHEN
03.01.66 WAFFENRECHEN
03.01.67 WAFFENRECHEN
03.01.68 WAFFENRECHEN
03.01.69 WAFFENRECHEN
03.01.70 WAFFENRECHEN
03.01.71 WAFFENRECHEN
03.01.72 WAFFENRECHEN
03.01.73 WAFFENRECHEN
03.01.74 WAFFENRECHEN
03.01.75 WAFFENRECHEN
03.01.76 WAFFENRECHEN
03.01.77 WAFFENRECHEN
03.01.78 WAFFENRECHEN
03.01.79 WAFFENRECHEN
03.01.80 WAFFENRECHEN
03.01.81 WAFFENRECHEN
03.01.82 WAFFENRECHEN
03.01.83 WAFFENRECHEN
03.01.84 WAFFENRECHEN
03.01.85 WAFFENRECHEN
03.01.86 WAFFENRECHEN
03.01.87 WAFFENRECHEN
03.01.88 WAFFENRECHEN
03.01.89 WAFFENRECHEN
03.01.90 WAFFENRECHEN
03.01.91 WAFFENRECHEN
03.01.92 WAFFENRECHEN
03.01.93 WAFFENRECHEN
03.01.94 WAFFENRECHEN
03.01.95 WAFFENRECHEN
03.01.96 WAFFENRECHEN
03.01.97 WAFFENRECHEN
03.01.98 WAFFENRECHEN
03.01.99 WAFFENRECHEN
03.01.100 WAFFENRECHEN
4. VERKEHRSMITTEL (9 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)
04.01.01 VERKEHRSMITTEL
04.01.02 VERKEHRSMITTEL
04.01.03 VERKEHRSMITTEL
04.01.04 VERKEHRSMITTEL
04.01.05 VERKEHRSMITTEL
04.01.06 VERKEHRSMITTEL
04.01.07 VERKEHRSMITTEL
04.01.08 VERKEHRSMITTEL
04.01.09 VERKEHRSMITTEL
04.01.10 VERKEHRSMITTEL
04.01.11 VERKEHRSMITTEL
04.01.12 VERKEHRSMITTEL
04.01.13 VERKEHRSMITTEL
04.01.14 VERKEHRSMITTEL
04.01.15 VERKEHRSMITTEL
04.01.16 VERKEHRSMITTEL
04.01.17 VERKEHRSMITTEL
04.01.18 VERKEHRSMITTEL
04.01.19 VERKEHRSMITTEL
04.01.20 VERKEHRSMITTEL
04.01.21 VERKEHRSMITTEL
04.01.22 VERKEHRSMITTEL
04.01.23 VERKEHRSMITTEL
04.01.24 VERKEHRSMITTEL
04.01.25 VERKEHRSMITTEL
04.01.26 VERKEHRSMITTEL
04.01.27 VERKEHRSMITTEL
04.01.28 VERKEHRSMITTEL
04.01.29 VERKEHRSMITTEL
04.01.30 VERKEHRSMITTEL
04.01.31 VERKEHRSMITTEL
04.01.32 VERKEHRSMITTEL
04.01.33 VERKEHRSMITTEL
04.01.34 VERKEHRSMITTEL
04.01.35 VERKEHRSMITTEL
04.01.36 VERKEHRSMITTEL
04.01.37 VERKEHRSMITTEL
04.01.38 VERKEHRSMITTEL
04.01.39 VERKEHRSMITTEL
04.01.40 VERKEHRSMITTEL
04.01.41 VERKEHRSMITTEL
04.01.42 VERKEHRSMITTEL
04.01.43 VERKEHRSMITTEL
04.01.44 VERKEHRSMITTEL
04.01.45 VERKEHRSMITTEL
04.01.46 VERKEHRSMITTEL
04.01.47 VERKEHRSMITTEL
04.01.48 VERKEHRSMITTEL
04.01.49 VERKEHRSMITTEL
04.01.50 VERKEHRSMITTEL
04.01.51 VERKEHRSMITTEL
04.01.52 VERKEHRSMITTEL
04.01.53 VERKEHRSMITTEL
04.01.54 VERKEHRSMITTEL
04.01.55 VERKEHRSMITTEL
04.01.56 VERKEHRSMITTEL
04.01.57 VERKEHRSMITTEL
04.01.58 VERKEHRSMITTEL
04.01.59 VERKEHRSMITTEL
04.01.60 VERKEHRSMITTEL
04.01.61 VERKEHRSMITTEL
04.01.62 VERKEHRSMITTEL
04.01.63 VERKEHRSMITTEL
04.01.64 VERKEHRSMITTEL
04.01.65 VERKEHRSMITTEL
04.01.66 VERKEHRSMITTEL
04.01.67 VERKEHRSMITTEL
04.01.68 VERKEHRSMITTEL
04.01.69 VERKEHRSMITTEL
04.01.70 VERKEHRSMITTEL
04.01.71 VERKEHRSMITTEL
04.01.72 VERKEHRSMITTEL
04.01.73 VERKEHRSMITTEL
04.01.74 VERKEHRSMITTEL
04.01.75 VERKEHRSMITTEL
04.01.76 VERKEHRSMITTEL
04.01.77 VERKEHRSMITTEL
04.01.78 VERKEHRSMITTEL
04.01.79 VERKEHRSMITTEL
04.01.80 VERKEHRSMITTEL
04.01.81 VERKEHRSMITTEL
04.01.82 VERKEHRSMITTEL
04.01.83 VERKEHRSMITTEL
04.01.84 VERKEHRSMITTEL
04.01.85 VERKEHRSMITTEL
04.01.86 VERKEHRSMITTEL
04.01.87 VERKEHRSMITTEL
04.01.88 VERKEHRSMITTEL
04.01.89 VERKEHRSMITTEL
04.01.90 VERKEHRSMITTEL
04.01.91 VERKEHRSMITTEL
04.01.92 VERKEHRSMITTEL
04.01.93 VERKEHRSMITTEL
04.01.94 VERKEHRSMITTEL
04.01.95 VERKEHRSMITTEL
04.01.96 VERKEHRSMITTEL
04.01.97 VERKEHRSMITTEL
04.01.98 VERKEHRSMITTEL
04.01.99 VERKEHRSMITTEL
04.01.100 VERKEHRSMITTEL
5. WASSERRECHEN (9 ABS. 1 NR. 5 BAUNVO)
05.01.01 WASSERRECHEN
05.01.02 WASSERRECHEN
05.01.03 WASSERRECHEN
05.01.04 WASSERRECHEN
05.01.05 WASSERRECHEN
05.01.06 WASSERRECHEN
05.01.07 WASSERRECHEN
05.01.08 WASSERRECHEN
05.01.09 WASSERRECHEN
05.01.10 WASSERRECHEN
05.01.11 WASSERRECHEN
05.01.12 WASSERRECHEN
05.01.13 WASSERRECHEN
05.01.14 WASSERRECHEN
05.01.15 WASSERRECHEN
05.01.16 WASSERRECHEN
05.01.17 WASSERRECHEN
05.01.18 WASSERRECHEN
05.01.19 WASSERRECHEN
05.01.20 WASSERRECHEN
05.01.21 WASSERRECHEN
05.01.22 WASSERRECHEN
05.01.23 WASSERRECHEN
05.01.24 WASSERRECHEN
05.01.25 WASSERRECHEN
05.01.26 WASSERRECHEN
05.01.27 WASSERRECHEN
05.01.28 WASSERRECHEN
05.01.29 WASSERRECHEN
05.01.30 WASSERRECHEN
05.01.31 WASSERRECHEN
05.01.32 WASSERRECHEN
05.01.33 WASSERRECHEN
05.01.34 WASSERRECHEN
05.01.35 WASSERRECHEN
05.01.36 WASSERRECHEN
05.01.37 WASSERRECHEN
05.01.38 WASSERRECHEN
05.01.39 WASSERRECHEN
05.01.40 WASSERRECHEN
05.01.41 WASSERRECHEN
05.01.42 WASSERRECHEN
05.01.43 WASSERRECHEN
05.01.44 WASSERRECHEN
05.01.45 WASSERRECHEN
05.01.46 WASSERRECHEN
05.01.47 WASSERRECHEN
05.01.48 WASSERRECHEN
05.01.49 WASSERRECHEN
05.01.50 WASSERRECHEN
05.01.51 WASSERRECHEN
05.01.52 WASSERRECHEN
05.01.53 WASSERRECHEN
05.01.54 WASSERRECHEN
05.01.55 WASSERRECHEN
05.01.56 WASSERRECHEN
05.01.57 WASSERRECHEN
05.01.58 WASSERRECHEN
05.01.59 WASSERRECHEN
05.01.60 WASSERRECHEN
05.01.61 WASSERRECHEN
05.01.62 WASSERRECHEN
05.01.63 WASSERRECHEN
05.01.64 WASSERRECHEN
05.01.65 WASSERRECHEN
05.01.66 WASSERRECHEN
05.01.67 WASSERRECHEN
05.01.68 WASSERRECHEN
05.01.69 WASSERRECHEN
05.01.70 WASSERRECHEN
05.01.71 WASSERRECHEN
05.01.72 WASSERRECHEN
05.01.73 WASSERRECHEN
05.01.74 WASSERRECHEN
05.01.75 WASSERRECHEN
05.01.76 WASSERRECHEN
05.01.77 WASSERRECHEN
05.01.78 WASSERRECHEN
05.01.79 WASSERRECHEN
05.01.80 WASSERRECHEN
05.01.81 WASSERRECHEN
05.01.82 WASSERRECHEN
05.01.83 WASSERRECHEN
05.01.84 WASSERRECHEN
05.01.85 WASSERRECHEN
05.01.86 WASSERRECHEN
05.01.87 WASSERRECHEN
05.01.88 WASSERRECHEN
05.01.89 WASSERRECHEN
05.01.90 WASSERRECHEN
05.01.91 WASSERRECHEN
05.01.92 WASSERRECHEN
05.01.93 WASSERRECHEN
05.01.94 WASSERRECHEN
05.01.95 WASSERRECHEN
05.01.96 WASSERRECHEN
05.01.97 WASSERRECHEN
05.01.98 WASSERRECHEN
05.01.99 WASSERRECHEN
05.01.100 WASSERRECHEN
6. GRÜNLÄNDER (9 ABS. 1 NR. 6 BAUNVO)
06.01.01 GRÜNLÄNDER
06.01.02 GRÜNLÄNDER
06.01.03 GRÜNLÄNDER
06.01.04 GRÜNLÄNDER
06.01.05 GRÜNLÄNDER
06.01.06 GRÜNLÄNDER
06.01.07 GRÜNLÄNDER
06.01.08 GRÜNLÄNDER
06.01.09 GRÜNLÄNDER
06.01.10 GRÜNLÄNDER
06.01.11 GRÜNLÄNDER
06.01.12 GRÜNLÄNDER
06.01.13 GRÜNLÄNDER
06.01.14 GRÜNLÄNDER
06.01.15 GRÜNLÄNDER
06.01.16 GRÜNLÄNDER
06.01.17 GRÜNLÄNDER
06.01.18 GRÜNLÄNDER
06.01.19 GRÜNLÄNDER
06.01.20 GRÜNLÄNDER
06.01.21 GRÜNLÄNDER
06.01.22 GRÜNLÄNDER
06.01.23 GRÜNLÄNDER
06.01.24 GRÜNLÄNDER
06.01.25 GRÜNLÄNDER
06.01.26 GRÜNLÄNDER
06.01.27 GRÜNLÄNDER
06.01.28 GRÜNLÄNDER
06.01.29 GRÜNLÄNDER
06.01.30 GRÜNLÄNDER
06.01.31 GRÜNLÄNDER
06.01.32 GRÜNLÄNDER
06.01.33 GRÜNLÄNDER
06.01.34 GRÜNLÄNDER
06.01.35 GRÜNLÄNDER
06.01.36 GRÜNLÄNDER
06.01.37 GRÜNLÄNDER
06.01.38 GRÜNLÄNDER
06.01.39 GRÜNLÄNDER
06.01.40 GRÜNLÄNDER
06.01.41 GRÜNLÄNDER
06.01.42 GRÜNLÄNDER
06.01.43 GRÜNLÄNDER
06.01.44 GRÜNLÄNDER
06.01.45 GRÜNLÄNDER
06.01.46 GRÜNLÄNDER
06.01.47 GRÜNLÄNDER
06.01.48 GRÜNLÄNDER
06.01.49 GRÜNLÄNDER
06.01.50 GRÜNLÄNDER
06.01.51 GRÜNLÄNDER
06.01.52 GRÜNLÄNDER
06.01.53 GRÜNLÄNDER
06.01.54 GRÜNLÄNDER
06.01.55 GRÜNLÄNDER
06.01.56 GRÜNLÄNDER
06.01.57 GRÜNLÄNDER
06.01.58 GRÜNLÄNDER
06.01.59 GRÜNLÄNDER
06.01.60 GRÜNLÄNDER
06.01.61 GRÜNLÄNDER
06.01.62 GRÜNLÄNDER
06.01.63 GRÜNLÄNDER
06.01.64 GRÜNLÄNDER
06.01.65 GRÜNLÄNDER
06.01.66 GRÜNLÄNDER
06.01.67 GRÜNLÄNDER
06.01.68 GRÜNLÄNDER
06.01.69 GRÜNLÄNDER
06.01.70 GRÜNLÄNDER
06.01.71 GRÜNLÄNDER
06.01.72 GRÜNLÄNDER
06.01.73 GRÜNLÄNDER
06.01.74 GRÜNLÄNDER
06.01.75 GRÜNLÄNDER
06.01.76 GRÜNLÄNDER
06.01.77 GRÜNLÄNDER
06.01.78 GRÜNLÄNDER
06.01.79 GRÜNLÄNDER
06.01.80 GRÜNLÄNDER
06.01.81 GRÜNLÄNDER
06.01.82 GRÜNLÄNDER
06.01.83 GRÜNLÄNDER
06.01.84 GRÜNLÄNDER
06.01.85 GRÜNLÄNDER
06.01.86 GRÜNLÄNDER
06.01.87 GRÜNLÄNDER
06.01.88 GRÜNLÄNDER
06.01.89 GRÜNLÄNDER
06.01.90 GRÜNLÄNDER
06.01.91 GRÜNLÄNDER
06.01.92 GRÜNLÄNDER
06.01.93 GRÜNLÄNDER
06.01.94 GRÜNLÄNDER
06.01.95 GRÜNLÄNDER
06.01.96 GRÜNLÄNDER
06.01.97 GRÜNLÄNDER
06.01.98 GRÜNLÄNDER
06.01.99 GRÜNLÄNDER
06.01